



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 15     **Musterwiderrufsinformationen auf europäischer Ebene**

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass der Gesetzgeber auch nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 an dem Konzept gesetzlicher Musterwiderrufsinformationen für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie Versicherungsverträge festhält.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen allerdings fest, dass bei nur auf mitgliedstaatlicher Ebene geregelten Musterwiderrufsinformationen nicht auszuschließen ist, dass der Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorschrift der zugrundeliegenden Richtlinien anders auslegt als der nationale Gesetzgeber. Die in einem solchen Fall erforderlichen Anpassungsarbeiten sind aufseiten des Staats – und in der anschließenden Umstellungsfolge auch aufseiten der Wirtschaft – mit einem erheblichen Aufwand verbunden, wie sich insbesondere am aktuellen Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 zeigt.



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz daher, sich für die Einführung gesetzlicher Musterwiderrufsinformationen und korrespondierender Gesetzlichkeitsfiktionen auf europäischer Ebene einzusetzen. Sie weisen hierzu darauf hin, dass das Unionsrecht in Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I der Verbraucherrechte-Richtlinie bereits eine entsprechende Regelung enthält.
4. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister leitet diesen Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zur Kenntnisnahme zu.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen